OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100092/12/EW

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A K, vertreten durch RAe Dr. G H und Dr. M H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17.10.2018, GZ: BauR96-41-2018, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 90,00 zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (Bf) wegen drei Verwaltungsübertretungen jeweils nach § 57 Abs. 1 Z 11 erster Satz Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 Geldstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 15 Stunden verhängt. Zudem wurden dem Bf Verfahrenskosten von insgesamt 45 Euro auferlegt.

Die belangte Behörde stützte ihr Straferkenntnis auf den baupolizeilichen Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, GZ: 131-9, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Nunmehr wurde von der Gemeinde Mining mitgeteilt, dass festgestellt werden konnte, dass Sie

1.) den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, in der Fassung des seit 29.11.2016, rechtskräftigen Erkenntnisses des Oö LVwG vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa.-150995/2, und somit eine baubehördliche Anordnung zumindest vom 30.07.2017 bis zum 07.06.2018 nicht erfüllt haben, zumal das Wohnhaus (x) auf dem Grundstück Nr. x, KG M, nicht innerhalb von 8 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides beseitigt und der vorherigen Zustand wiederhergestellt worden ist. Das Wohnhaus befindet sich noch immer an Ort und Stelle.

2.) den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, in der Fassung des seit 29.11.2016, rechtskräftigen Erkenntnisses des Oö LVwG vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa.-150995/2, und somit eine baubehördliche Anordnung zumindest vom 30.03.2017 bis zum 07.06.2018 nicht erfüllt haben, zumal das Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage), nördlich angrenzend zum Freisitz auf dem Grundstück Nr. x, KG M, nicht innerhalb von 4 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides beseitigt und der vorherige Zustand wieder hergestellt worden ist. Das Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage), nördlich angrenzend zum Freisitz befindet sich noch immer an Ort und Stelle.

3.) den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, in der Fassung des seit 29.11.2016, rechtskräftigen Erkenntnisses des Oö LVwG vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa.-150995/2, und somit eine baubehördliche Anordnung zumindest vom 30.03.2017 bis zum 07.06.2018 nicht erfüllt haben, zumal das Kinderspielhaus auf dem Grundstück Nr. x, KG M, nicht innerhalb von 4 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides beseitigt und der vorherige Zustand wieder hergestellt worden ist. Das Kinderspielhaus befindet sich noch immer an Ort und Stelle."

I.2. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde. Er beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. die Herabsetzung der Strafen oder den Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.11.2018, eingelangt am 29.11.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17.09.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahmen der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Bf hat bis zum Ende der Erfüllungsfrist die unter Punkt I. dargelegten Punkte 1 bis 3 des dort näher bezeichneten baupolizeilichen Auftrages des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, GZ: 131-9, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2, nicht erfüllt.

Das von Spruchpunkt 1 umfasste Wohnhaus wurde nicht beseitigt.

Bei dem von Spruchpunkt 2 erfassten Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage), nördlich angrenzend zum Freisitz wurden an der westlichen und östlichen Außenwand lediglich die Eingangs- und Ausgangstüren entfernt.

Das von Spruchpunkt 3 umfasste Kinderspielhaus wurde Anfang Juni 2018 entfernt.

Der Bf ist unbestritten Hälfteeigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft.

III. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde samt Aktenvermerk mit Fotodokumentation über den Lokalaugenschein vom 18.09.2018, Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.09.2019. Daraus ergibt sich widerspruchsfrei der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Die Durchführung des beantragten Lokalauenscheines zur Sachverhaltsermittlung war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erforderlich, weil bereits aufgrund der Aktenlage und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei feststand, dass im jeweiligen Tatzeitraum der baupolizeiliche Auftrag nicht erfüllt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

IV.2.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes ist unter baubehördlicher Anordnung jede Handlungs,- Duldungs- oder Unterlassungspflicht zu verstehen, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist, wie etwa die Nichterfüllung von baupolizeilichen Aufträgen (VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

IV.2.2. Aufgrund des Beseitigungsauftrags des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, GZ: 131-9, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2 (zugestellt laut RSb-Rückschein am 29.11.2016) war der Bf verpflichtet,

- das von Spruchpunkt 1 erfasste Wohnhaus auf näher bezeichnetem Grundstück innerhalb von 8 Monaten ab Rechtskraft des Beseitigungsauftrages (bis zum 29.07.2017) und
- die von Spruchpunkt 2 und 3 erfassten baulichen Anlagen auf näher bezeichnetem Grundstück innerhalb von 4 Monaten ab Rechtskraft des Beseitigungsauftrages (bis zum 29.03.2017)

gänzlich zu beseitigen.

Da weder das Wohnhaus, das Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage) noch das Spielhaus bis zum Ablauf dieser Beseitigungsfristen entfernt wurden, handelte der Bf objektiv tatbildlich. Daran vermag die Entfernung der Eingangs- und Ausgangstüren der von Spruchpunkt 2 umfassten baulichen Anlage sowie die Entfernung des Kinderspielhauses Anfang Juni 2018 nichts zu ändern. Vielmehr lassen die beim Lokalaugenschein angefertigten Lichtbilder und die Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung erkennen, dass der Bf dem rechtskräftigen Beseitigungsauftrag nach Ablauf der Beseitigungsfristen – und auch außerhalb des vom Straferkenntnis erfassten Tatzeitraumes – nicht entsprochen hat.

IV.2.3. Zu Spruchpunkt 2. führt der Bf darüber hinaus aus, dass diese bauliche Anlage innerhalb der Beseitigungsfrist insofern rückgebaut wurde, als die Ein- und Ausgangstüren entfernt wurden. Somit handle es sich um eine Pergola entlang der Grundgrenze, welche nicht genehmigungspflichtig sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dieser baulichen Anlage zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage), nordöstlich angrenzend zum Freisitz nach wie vor um ein überdecktes, überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann, also um ein Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 handelt (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.11.2018, LVwG-190036/2/DM – 190037/2), welches innerhalb der Beseitigungsfrist gänzlich zu entfernen gewesen wäre. Dem baupolizeilichen Auftrag ist somit nicht entsprochen worden und der objektive Tatbestand ist erfüllt.

IV.2.4. Des Weiteren verweist der Bf auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Vollstreckung eines Auftrages zur Beseitigung einer konsenswidrigen Baulichkeit die Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung entgegensteht. Nach Ansicht des Bf ist diese Judikatur auf das gegenständliche Strafverfahren übertragbar und wäre mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens so lange zuzuwarten, bis tatsächlich eine rechtskräftige negative Entscheidung über das Bauansuchen vorliege.

Der Bf verkennt aber, dass sich diese Judikatur auf Vollstreckungsverfahren von baupolizeilichen Aufträgen bezieht, bei denen für bewilligungslose Bauobjekte nachträglich um eine baurechtliche Bewilligung angesucht werden kann. Wie schon oben ausgeführt, war dies für die gegenständlichen Objekte nicht möglich. Da dem rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrag daher nicht innerhalb der festgesetzten Beseitigungsfristen entsprochen wurde, musste mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens auch nicht – so wie der Bf ausführt – bis eine rechtskräftige negative Entscheidung über das Bauansuchen vorliegt zugewartet werden.

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei den dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Der Täter kann nach dieser Bestimmung daher nur dann straflos bleiben, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist bzw. wenn er nicht aufzuzeigen vermag, das er während des ihm angelasteten Zeitraums alles in seinen Kräften (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternommen hat, um das Baugebrechen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Damit hat die Strafbehörde, wenn der objektive Tatbestand festgestellt ist, mit einer Verwaltungsstrafe vorzugehen, es sei denn, der Täter beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei; straffrei bleibt der Täter, wenn er beweist, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen bzw. wie im gegenständlichen Fall die baubehördliche Anordnung zu erfüllen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

IV.3.2. Der Bf moniert, dass er gleich nach Erhalt des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über den baupolizeilichen Auftrag bereits am 29.11.2016 ein entsprechendes Bauansuchen bei der zuständigen Baubehörde gestellt habe. Obwohl dieses Bauansuchen mehr als eineinhalb Jahre bei der Baubehörde anhängig war, ohne dass man in zweiter Instanz über dieses Bauansuchen entschieden hätte, sei das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden. Als dann abschlägig über das Bauansuchen entschieden worden sei, habe man sofort ein neues Bauansuchen eingebracht. Die belangte Behörde gehe nur von Säumigkeit des Bf aus, geht aber in keiner Wiese auf die Säumigkeit der Behörde ein. Es hätte einen schweren wirtschaftlichen Schaden dargestellt, hätte man das Wohnhaus vor Erwirkung einer neuen Baubewilligung gleich abgerissen.

Mit diesem Einwand übersieht der Bf aber, dass der rechtskräftige baupolizeiliche Auftrag die gänzliche Beseitigung der gegenständlichen baulichen Objekte umfasst und nicht auch die Möglichkeit der Erwirkung einer nachträglichen Baubewilligung. Wie schon im Erkenntnis 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2, ausgeführt, ist für die gegenständlichen Objekte die Erteilung eines nachträglichen Baukonsenses wegen Widerspruch zu § 41 Oö. BauTG 2013 nicht möglich. Die nun vom Bf beantragte Baubewilligung bezieht sich vielmehr auf ein Bauvorhaben, das sich von den zu beseitigenden Objekten gerade darin unterscheidet, um eine Bewilligungsfähigkeit zu erlangen (siehe Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.11.2018, LVwG-190036/2/DM – 190037/2). Das Einholen einer nachträglichen Baubewilligung ist daher nicht vom baupolizeilichen Auftrag umfasst, sondern nur die Beseitigung der Objekte. Mit der Beantragung einer Baubewilligung konnte der Bf somit nicht aufzeigen, dass er alles in seinen Kräften unternommen hat, um die gegenständlichen Objekte zu beseitigen und dem baupolizeilichen Auftrag so zu entsprechen.

IV.3.3. Zu Spruchpunkt 3. führt der Bf aus, dass das Kinderspielhaus Anfang Juni 2018 praktisch zur Gänze – bis auf vier 0,8 m hohe Betonsäulen – entfernt wurde. Aufgrund des am Kinderspielhaus befindlichen Amselnestes, welches er im Mai 2018 entdeckte, konnte das Kinderspielhaus nicht entfernt werden. Der Bf habe mit diversen naturschutzrechtlichen Einrichtungen Kontakt aufgenommen, welche ihm mitteilte, dass es aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten sei, das Amselnest zu zerstören und den Amseln auf alle Fälle die Möglichkeit gegeben werden muss, im bestehenden Nest auszubrüten. Dem behördlichen Auftrag hinsichtlich des Kinderspielhauses hat er daraufhin ehestmöglich Anfang Juni 2018 entsprochen, als keine Jungtiere mehr im Nest waren.

Der Bf hätte das Kinderspielhaus aber schon lange vor dem Brutzeitraum der Amseln von März 2018 bis Mai 2018 entfernen müssen – nämlich bis zum 29.03.2017. Weiters hat der Bf in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er mit der Beseitigung des Spielhauses erst Mitte Mai 2018 beginnen wollte und erst zu diesem Zeitpunkt das Amselnest entdeckte. Somit wollte der Bf erst über ein Jahr nach Ablauf der Erfüllungsfrist und erst im letzten Monat des ca. 10-monatigen Tatzeitraumes mit Maßnahmen zur Beseitigung des Spielhauses beginnen. Die Verzögerung aufgrund des Amselnestes belaufen sich daher insgesamt nur auf ca. 3 Wochen (Mitte Mai 2018 bis Anfang Juni 2018). Mit diesem Vorbringen konnte der Bf keine Umstände aufzeigen, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um den baupolizeilichen Auftrag innerhalb kürzester Zeit zu erfüllen.

IV.3.4. Der Bf brachte somit zu keinem der drei Spruchpunkte substantiierten Argumente vor, mit denen er glaubhaft macht, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um die vom Beseitigungsauftrag erfassten Objekte

fristgerecht zu beseitigen. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sohin auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.4.1. Grundsätzlich erachtet der Bf aufgrund der vorliegenden völlig ungewöhnlichen Ausnahmesituation die verhängten Geldstrafen als überhöht an. Um den wertvollen Baubestand zu erhalten sei es notwendig gewesen technisch schwierige Abänderungen zu planen, um – nach mehreren Ansuchen – eine Baubewilligung zu erhalten. Aufgrund der finanziellen Schäden durch die baubehördliche Säumigkeit, erscheine eine weitere Bestrafung nicht als geboten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß §§ 19 Abs 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.4.2. § 57 Abs 2 Oö. BauO 1994 sieht für die vom Bf begangene Verwaltungs-übertretung eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

IV.4.3. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.500 Euro, ist Hälfteeigentümer des gegenständlichen Wohnhauses und hat keine Sorgepflichten. Es ist der belangten Behörde zu folgen, wenn sie zur Strafbemessung ausführt, dass der Bf seit ca. eineinhalb Jahren mit der Erfüllung des Beseitigungsauftrages säumig ist und dass die Strafe trotzdem im unteren Bereich des Strafrahmens gelegen ist. Seine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachte Unbescholtenheit kann nicht zu einer Herabsetzung der Strafhöhe führen, da die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe pro Verwaltungsübertretung schon jetzt lediglich 0,4 % der Maximalstrafdrohung

beträgt. Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls sind die verhängten Geldstrafen somit nicht als überhöht anzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Angesichts des erheblichen Unrechtsgehaltes der Tat und vor dem Hintergrund general- und spezialpräventiven Erwägungen sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von je 150 Euro als angemessen anzusehen.

IV.5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs 1 und 2 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes sowie anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer